

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Vorbereitende Bauleitplanung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf; hier : 40. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf (Klosterflecken Ebstorf, Stadorfer Weg) 303

Haushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf für das Haushaltsjahr 2013 303

Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Eimke 304

Bauleitplanung der Gemeinde Wriedel hier: Bebauungsplan „Wulfsoder Straße / Kirchsteig“ gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) mit örtlicher Bauvorschrift 304

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung

Vorbereitende Bauleitplanung der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf; hier: 40. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf (Klosterflecken Ebstorf, Stadorfer Weg)

Der Landkreis Uelzen hat mit Verfügung vom 18. Juli 2013, Aktenzeichen: 63/43/02/36, die 40. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf, für die Ausweisung eines Sondergebietes „Bioenergie“ sowie einer Grünfläche südlich der Ortslage Altenebstorf am Stadorfer Weg, genehmigt.

Die 40. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf mit Begründung einschließlich dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegt bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Zimmer 41, Lindenstraße 12 (Rathaus, ehemals Ämterzentrum), 29549 Bad Bevensen während der Öffnungs- und Servicezeiten, nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die 40. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf wird gemäß § 6 Absatz 5 BauGB mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Uelzen wirksam. Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf geltend gemacht worden ist. Die Ein-Jahres-Frist gilt ebenso für die Geltendmachung von Mängeln in der Abwägung. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf darzulegen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB).

Bad Bevensen, 26. Juli 2013
SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF
Der Samtgemeindebürgermeister
Kammer

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in der Sitzung am 11. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.134.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.524.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.844.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.114.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	639.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	559.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	555.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	670.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

Nachrichtlich: Umschuldungen sind mit 555.300 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 420 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117(1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 3.000 € als unerheblich.

Ebstorf, den 11. März 2013
BEECKEN *OELSTORF*
 Bürgermeister Gemeindedirektor

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Ebstorf während der Dienststunden aus.

Ebstorf, den 29. Juli 2013

Oelstorf
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Eimke

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Eimke in der Sitzung vom 14. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	627.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	659.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	20.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	12.600 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	626.000 €
2.2 der Auszahlungen auf festgesetzt.	612.600 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	606.000 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	608.800 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	20.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	0 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 90.000 €.

§ 5

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Eimke werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	380 v.H.
Grundsteuer B	380 v.H.
Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 € als unerheblich.

Eimke, den 14. März 2013
Dirk-Walter Amtsfeld
 Bürgermeister

Gemeinde Wriedel Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Wriedel hier: Bebauungsplan „Wulfsoder Straße / Kirchsteig“ gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) mit örtlicher Bauvorschrift

Der Bebauungsplan „Wulfsoder Straße / Kirchsteig“ mit örtlicher Bauvorschrift wurde vom Rat der Gemeinde Wriedel am 22. Juli 2013 als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden. Der Vervielfältigungsvermerk liegt vor.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Wriedel, Kirchsteig 26, 29565 Wriedel, während der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Das Bebauleitplanverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB durchgeführt. Da die Darstellungen im Bebauungsplan von den Darstellungen des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf

abweichen, wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wriedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan „Wulfsoeder Straße / Kirchsteig“ mit örtlicher Bauvorschrift tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Uelzen in Kraft.

Wriedel, 8. August 2013

i. V. Harneit

1. stellvertretender Bürgermeister



